



ABFALL WIRTSCHAFTSZWECK VERBAND

AMTSBLATT DES ABFALL WIRTSCHAFTSZWECKVERBANDES OSTTHÜRINGEN

Sonderdruck Nr. 17S

14. November 2023

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen – Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS)

vom 01.12.2005

(veröffentlicht am 16.12.2005 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 7S)

geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 30.03.2006

(veröffentlicht am 31.03.2006 im Amtsblatt Nr. 8S)

geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2008

(veröffentlicht am 30.12.2008 im Amtsblatt Nr. 10S)

geändert mit der 3. Änderungssatzung vom 22.12.2009

(veröffentlicht am 28.12.2009 im Amtsblatt Nr. 11S)

geändert mit der 4. Änderungssatzung vom 18.07.2012

(veröffentlicht am 21.09.2012 im Amtsblatt Nr. 69)

geändert mit der 5. Änderungssatzung vom 22.12.2015

(veröffentlicht am 28.12.2015 im Amtsblatt Nr. 13S)

zuletzt geändert mit der 6. Änderungssatzung vom 21.11.2019

(veröffentlicht am 17.12.2019 im Amtsblatt Nr. 14S)

Art. 1: § 5 Abs. 1 lautet neu:

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Verband sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 48 KrWG, ausgenommen der Abfälle gemäß § 7 ThürAGKrWG und
2. Abfälle, soweit diese der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind von der Abfallentsorgung durch den Verband folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Altfahrzeuge, Anhänger, Wohnanhänger, soweit diese nicht der Entsorgungspflicht nach § 20 Abs. 4 KrWG unterliegen sowie Altreifen **in mehr als haushaltüblichen Mengen**;
2. Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich, die in mehr als nur „geringer Menge“ (**120 Liter pro Woche**), wie in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, anfallen.

Neben Eis und Schnee sind ferner alle Materialien oder Stoffe ausgeschlossen, welche auch vom Geltungsbereich des KrWG ausgeschlossen sind. Das sind, jeweils in Art und Umfang i.S.d. § 2 Abs. 2 KrWG, beispielsweise

- tierische Nebenprodukte
- Tierkörper
- Fäkalien
- Kernbrennstoffe
- Gasförmige Stoffe, die nicht in Behältern gefasst sind
- Stoffe, welche in ein Gewässer oder Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet werden
- Kampfmittel

Art. 2: Im § 17 Abs. 3 wird Satz 1 geändert:

Die gesamte Stadt Gera, unter Beachtung § 23 Abs. 3, sowie die Städte **und Gemeinden Greiz, Ronneburg, Weida und Zeulenroda-Triebes, Auma-Weidatal, Hohenleuben, ab 01.07.2024 Bad Köstritz, Münchenbernsdorf und ab 01.01.2025 Wünschendorf und Berga** mit Ausnahme der Ortsteile bzw. Straßen gemäß Anlage 1, sind an das Sammelsystem Biotonne angeschlossen.

Art. 3: Im § 17 Abs. 4 werden Satz 1 u. 2 gestrichen, Abs. 4 lautet neu:

Der Verband nimmt ganzjährig Bioabfall an den Annahmestellen des Verbandes **wie Recyclinghöfen, Kompostieranlagen, Kleinannahmezentren usw.** gegen Entgelt **pro Anlieferung** oder gegen eine Jahresgebühr (Kundenkarte) an. Die Kundenkarte berechtigt zur ganzjährigen Abgabe von Bioabfall in Mengen bis zu 1 m³ pro Anlieferung.

Art. 4: Die Anlage 1 lautet neu:

Anlage 1

Auma-Weidatal

Am Anger, Am Pfarrteich, Am Talberg, Am Wendischen Teich, Bahnhof, Bergweg, Georg-Kresse-Weg, Kreuzweg, Poserweg
Ortsteile (mit allen dazugehörenden Straßen): Braunsdorf, Döhlen, Göhren, Gütterlitz, Krölpa, Muntscha, Pfersdorf, Staitz, Tischendorf, Untendorf, Wenigenauma, Wiebelsdorf, Wöhlsdorf, Zickra

Bad Köstritz

Am Gänseberg, Am Weinberg, An der Schulstraße, Bahnhof, Bahnhofsvorplatz, Berggasse, Dorfstraße, Eichberg, Galgenbirken, Gartenstraße, Heinrichshall, Pappelallee, Reichardtsdorfer Weg, Robener Grund, Robener Straße, Silbitzer Weg
Ortsteile (mit allen dazugehörenden Straßen): Hartmannsdorf, Gleina, Reichardtsdorf

Berga/Elster

Ahornstraße, Bahnhof, Baumgartenstraße, Birkenweg, Kastanienstraße, Oberhammer, Schützenplatz, Unterhammer, Zum Stausee
Ortsteile (mit allen dazugehörenden Straßen): Albersdorf, Clodra, Dittersdorf, Eula, Großdraxdorf, Kleinkundorf, Markersdorf, Obergeißendorf, Tschirma, Untergeißendorf, Wernsdorf, Wolfersdorf, Zickra

Greiz

Almweg, Alt-Caselwitz, Alte Gasse, Am Berg, Am Butterberg, Am Carolinenfeld, Am Ehrenhain, Am Heidehang, Am Hirschberg, Am Höllenberg, Am Kohlacker, Am Milchacker, Am Salzacker, Am Schafacker, Am Schloßberg, Am Straßenacker, Am Tempelwald, Am Tierheim, Am Waldholz, Am Weiher, An den Teichen, An der Eichleite, An der Reichenbacher Str., An der Salzmeist, Auf der Windhöhe, Bachgasse, Birkenacker, Brandhaus, Brandhausstraße, Bretmühlenweg, Buckestraße, Bäckerstraße, Eichberg, Flurweg, Forstweg, Freiheitsstraße, Friedensstraße, Fuchsweg, Geraer Straße, Gewerbegebiet Geraer Str., Glohdenhammer, Goldene Höhe, Gommlaer Berg, Gosterstraße, Grenzgasse, Grübitzweg, Göltzschhammer, Göltzschtalstraße, Haus am Stausee, Herrenreuth, Hinter der Kirche, Hirschweg, Häuslerweg, Höhenweg, In den Auwiesen, Kapellenweg, Karl-Liebknecht-Platz, Kleingartenanlage Raasdorf, Kleingeraer Weg, Knockweg, Kornweg, Krellenhäuser, Kullichweg, Kupferhammer, Kurze Gasse, Löschweg, Mohlsdorfer Straße, Mönchsweg, Mühlberg, Mühlenhäuser Straße, Mühlenhäuser Weg, Mühlweg, Obere Waltersdorfer Str., Oberes Schloß, Oekonomenweg, Oeltzschweg, Otto-Meier-Straße, Pfarrweg, Pommeranz, Reinsdorfer Alte Gasse, Sachsenplatz, Sachswitzer Straße, Schaltisweg, Scheibenweg, Schleuße, Schluchter, Schnarrtanne, Schulstraße, Schäferestraße, Schülerweg, Siedlung Freiheit, Sonnenstraße, Spitzackerstraße, Spitzackerweg, Spitzweg, St. Adelheid, Talstraße, Thalbach, Trennweg, Tryfleweg, Untere Waltersdorfer Straße, Untergrochlitzter Straße, Wasserweg, Windmühlenweg, Wüstenteichstraße, Ziegeleistraße, Zieglerweg, Zwischen den Sandgruben, Äußere Zeulenrodaer Straße

Ortsteile (mit allen dazugehörenden Straßen): Cossengrün, Eubenberg, Gablau, Hohendorf, Leiningen, Kesselmühle, Neumühle/Elster, Pansdorf, Schönbach, Tremnitz

Hohenleuben

Fasanenweg, Windmühlenacker

Ortsteile (mit allen dazugehörenden Straßen): Brückla, Reichenfels

Münchenbernsdorf

Am Sportplatz, Kleinbernsdorfer Straße, Kleinbockaer Straße, Schloßplatz, Teichtal, Weidaer Weg

Ortsteile (mit allen dazugehörenden Straßen): Schöna

Weida

Alte Aumaer Straße, Alte Teichwitzer Straße, Alte Veitsberger Straße, Am Galengrund, Am Krähenholz, Am Schießberg, Am Wiesengrund, An der Aumatal Sperre, An der Aumühle, Aumatalweg, Beethovenweg, Belliniweg, Cronschwitzer Weg, Fichteweg, Flurweg, Franz-Schubert-Straße, Goethestraße, Heinoldshäuser, Lilienthalweg, Mozartstraße, Neuhof, Papiermühlenbrücke, Paul-Fuchs-Straße, Paul-Quensel-Weg, Prießnitzweg, Roßmählerweg, Schreiberbergstraße, Vorwerk Deschwitz-Gemäuer, Zschortaer Weg

Ortsteile (mit allen dazugehörenden Straßen): Gräfenbrück, Hohenölsen, Loitsch, Schömberg, Schüptitz, Steinsdorf

Wünschendorf

Am Gessner, Am Kirchberg, Am Kloster Mildenfurth, Am Lachenberg, Am Veitsberg, Am Weinberg, An der Ziegelei, Kirchgasse, Kirchplatz, Märchenwald, Untitzer Straße, Zossener Weg,

Ortsteile (mit allen dazugehörenden Straßen): Cronschwitz, Meilitz, Mosen, Pösneck, Untitz, Zossen, Zschorta

Zeulenroda-Triebes

Dr.-W.-Külz-Siedlung, Flur Buche, Flur König, Flur Lohe, Flur Moos, Flur Oerlich, Flur Schiefer, Flur Stäudig, Flur Stöckigt, Flur Troppach, Flur Tschelich, Friedenhöhe, Karl-Liebkecht-Siedlung, Leitlitzter Straße, Obere Haardt, Quingenberg, Rabensleite, Schwarzbach, Unterer Bahnhof,

Ortsteile (mit allen dazugehörenden Straßen): Arnsgrün, Bernsgrün, Büna, Dobia, Dörtendorf, Förthen, Grüna, Kleinwolschendorf, Leitlitz, Läwitz, Mehla, Merkendorf, Niederböhmersdorf, Pahren, Piesigitz, Pöllwitz, Silberfeld, Stelzendorf, Weckersdorf, Wolfshain, Zadelsdorf

Art. 5: Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gera, den 13.11.2023

**8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen – Abfallgebührensatzung (AbfGS)
vom 01.12.2005**

(veröffentlicht am 16.12.2005 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 42),
geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 30.03.2006
 (veröffentlicht am 31.03.2006 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 8S)
geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 01.11.2006
 (veröffentlicht am 15.12.2006 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 46)
geändert mit der 3. Änderungssatzung vom 10.12.2008
 (veröffentlicht am 30.12.2008 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 10S)
geändert mit der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2009
 (veröffentlicht am 28.12.2009 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 11S)
geändert mit der 5. Änderungssatzung vom 22.12.2015
 (veröffentlicht am 28.12.2015 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 13S)
geändert mit der 6. Änderungssatzung vom 21.11.2019
 (veröffentlicht am 17.12.2019 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 14S)
zuletzt geändert mit der 7. Änderungssatzung vom 24.06.2021
 (veröffentlicht am 28.06.2021 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 15S)

Art. 1: Im § 4 Abs. 3 lautet Nr. 1 Satz 2 neu:

Die Grundgebühr beträgt jedoch mindestens 46,80 € pro Jahr.

Art. 2: Die Anlage lautet neu:

Anlage

Gebührensatz

1. Grundgebühr

Zahl der am Grundstück gemeldeten Personen	Gebühr je Person und Jahr in €
1	40,80
2	39,60
3	38,40
4	36,00
5 bis 9	34,80
> 9	32,40

Grundgebühr in Großwohnanlagen (§ 4 Abs. 2)

Volumengebühr 23,40 €/m³

Grundgebühr für gewerbliche u. sonstige Einrichtungen (§ 4 Abs. 3)

Volumengebühr 13,20 €/m³

2. Leistungsgebühr

Restmüllbehälter

80 l - Mülltonne	3,20 €
120 l - Mülltonne	3,70 €
240 l - Mülltonne	6,00 €
660 l - Müllgroßbehälter	18,00 €
770 l - Müllgroßbehälter	19,20 €
1.100 l - Müllgroßbehälter	24,00 €
Umleerbehälter kleiner 5 m ³	20,40 €*
Umleerbehälter ab 5 m ³	33,60 €*
* zzgl. Behandlungsgebühr pro m ³ bzw. pro t bei Verwiegung in Höhe von	180,00 €/t

Abfallsack

Abfallsack 70 l (Papiersack) 2,40 €

Bioabfallbehälter (Jahresgebühr)

Biotonne 120 l / 140 l	42,00 €
Biotonne 240 l	82,80 €
Biogroßbehälter 660 l	165,60 €
Biogroßbehälter 1.100 l	331,20 €

Biosack

Biosack 70 l (Papiersack) 1,75 €

Kundenkarte

Jahresgebühr 20,00 €

3. Deponieentgelte

Kategorie i.S.d. Abfallwirtschafts-satzung	A	B	C	D	E
Gebühr Deponie Krölpa	50 €/t	50 €/t	75 €/t	100 €/t	350 €/t
Preis Deponie Untitz	Entsorgungspreise entsprechend der jeweils geltenden Preisliste				

Zwischenlager

Für die Zwischenlagerung auf der Deponie wird ein Entgelt in Höhe von 25 €/t zuzüglich der Behandlungsgebühr nach Punkt 4 erhoben.

4. Behandlungsgebühr

Gebühren für die Abfälle lt. Anlage 2 der AbfWS in der Kategorie „V“ pro Tonne 180,00 €/t

Art. 3: Die 8. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gera, den 13.11.2023

Verbandsvorsitzende
Martina Schweinsburg

- Siegel -

••••• Hier enden die Amtlichen Bekanntmachungen des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen •••••

Amtsblatt des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen

Herausgeber: AWV Ostthüringen, Ebelingstraße 10, 07545 Gera
Verantwortlich: Dietmar Lübcke, Geschäftsleiter
Redaktion: Ilona Wenzel, Jasmin Schöne, Tel.: 0365 83321-22 /-23 Fax: 0365 83321-37 e-mail: pr@awv-ot.de
Druck: AWV Ostthüringen

Erscheinen und Bezug des Amtsblattes:

Das Amtsblatt des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen erscheint nach Bedarf. Die Verteilung (außer Sonderdrucke) erfolgt kostenlos an die Haushalte und Unternehmen der Stadt Gera und des Landkreises Greiz als eigenständige Zeitung.

Bei Nichtzustellung wird das Amtsblatt auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen nachgeliefert.

Der Einzelbezug ist kostenpflichtig zu 1,60 € je Ausgabe möglich. Die Anforderung zum Einzelbezug ist zu richten an den AWV Ostthüringen, Redaktion Amtsblatt, Ebelingstraße 10 in 07545 Gera.

Die Amtsblätter des AWV Ostthüringen können beim Herausgeber, im Internet unter www.awv-ot.de und in der Hauptbibliothek der Stadt Gera, Puschkinplatz 7, eingesehen werden.

Sonderdrucke:

Auf Sonderdrucke des Amtsblattes wird in den zwei nachfolgenden Ausgaben des Amtsblattes hingewiesen. Sonderdrucke des Amtsblattes können beim Herausgeber und in den Geschäftsstellen des AWV Ostthüringen kostenlos angefordert oder abgeholt werden. Die Sonderdrucke des Amtsblattes können beim Herausgeber und im Internet unter www.awv-ot.de eingesehen werden.

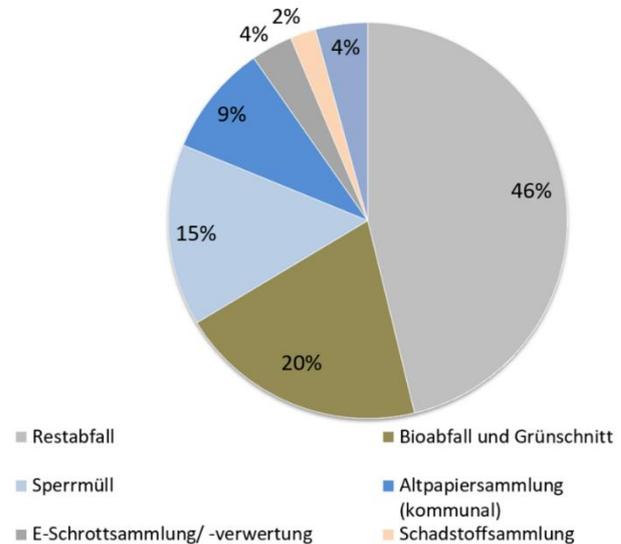
Erhöhung der Abfallgebühren ab 2024

Die Abfallgebühren für die Stadt Gera und den Landkreis Greiz werden vom AWW Ostthüringen alle vier Jahre neu kalkuliert. Nachdem die Abfallgebühren von 2006 bis 2019 viele Jahre stabil waren, wurden die Gebühren zuletzt 2020 erhöht. Mit Ablauf des aktuellen Kalkulationszeitraums 2020 bis 2023 mussten die Abfallgebühren nun für die Jahre 2024 bis 2027 neu kalkuliert werden. Dabei sind die außergewöhnlichen Krisen der vergangenen Jahre von einschneidender Bedeutung. Vor allem die Kostensteigerung für Energie, Treibstoffe und Löhne wirken sich auf die Kosten der Abfallentsorgung aus. Der Hauptgrund für die Gebührenerhöhung sind die erheblich gestiegenen Preise für die Müllverbrennung. Die Kosten für die Restmüllverbrennung machen ca. 40% der Gesamtkosten der Abfallentsorgung aus.

Bei der Kalkulation der Abfallgebühren wurde auch in Betracht gezogen, das Dienstleistungsangebot des Zweckverbandes zu kürzen und somit die Kosten der Abfallentsorgung zu reduzieren. So wurden unter anderem Überlegungen angestellt, die „kostenlose“ Abgabe/Sammlung von Sperrmüll zukünftig nur noch kostenpflichtig anzubieten oder die Anzahl der Recyclinghöfe im Verbandsgebiet zu reduzieren. Jedoch würden dadurch so schwerwiegende Nachteile entstehen, dass die Verbandsversammlung einstimmig beschlossen hat, diese Dienstleistungen weiterhin aufrecht zu erhalten und die Abfallgebühren dementsprechend für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2027 zu erhöhen.

Was beinhalten die Abfallgebühren?

Was die Abfallgebühren beinhalten können Sie folgender Grafik entnehmen:



Wie ändern sich die Gebühren ab 01. Januar 2024?

Grundgebühr je Person und Jahr:

Zahl der am Grundstück gemeldeten Personen	ab 01.01.2024	bis 31.12.2023
1	40,80 €	30,00 €
2	39,60 €	29,30 €
3	38,40 €	28,10 €
4	36,00 €	27,00 €
5 bis 9	34,80 €	25,40 €
> 9	32,40 €	24,20 €

Grundgebühr in Großwohnanlagen	ab 01.01.2024	bis 31.12.2023
Volumengebühr pro m ³	23,40 €	17,60 €

Grundgebühr für gewerbl. u. sonst. Einrichtungen	ab 01.01.2024	bis 31.12.2023
Volumengebühr pro m ³	13,20 €	10,00 €
Mindestgrundgebühr pro Jahr	46,80 €	35,00 €

Kundenkarte:

Die Jahresgebühr der AWW Kundenkarte steigt von 15,00 € auf 20,00 €. Die Kundenkarte berechtigt ein Jahr lang zur Abgabe von Bioabfall in Mengen bis zu 1 Kubikmeter pro Anlieferung auf ausgewählten Recyclinghöfen.

Leistungsgebühr für Restmüllbehälter:

Restmüllbehälter	ab 01.01.2024	bis 31.12.2023
80 l Mülltonne	3,20 €	2,80 €
120 l Mülltonne	3,70 €	3,25 €
240 l Mülltonne	6,00 €	5,30 €
660 l Mülltonne	18,00 €	15,30 €
770 l Müllgroßbehälter	19,20 €	16,50 €
1.100 l Müllgroßbehälter	24,00 €	20,70 €
Umleerbehälter bis 5 m ³	20,40 € *	17,50 € *
Umleerbehälter über 5 m ³	33,60 € *	29,00 € *

* zzgl. Verbrennungsgebühr pro m³ bzw. pro t

Leistungsgebühr für Bioabfallbehälter:

Bioabfallbehälter	ab 01.01.2024	bis 31.12.2023
120 l Biotonne	42,00 € *	36,00 € *
240 l Biotonne	82,80 € *	72,00 € *
660 l Biogroßbehälter	165,60 €	144,00 €
1.100 l Biogroßbehälter	331,20 €	288,00 €

* Bei Grundstücken die nicht dem Wohnzweck dienen (Gärten, Gewerbe) wird die Jahresgebühr für die Biotonne in zweifacher Höhe erhoben.

Abfallsack und Biosack:

Die Gebühren von 2,40 € für den Abfallsack und 1,75 € für den Biosack bleiben unverändert.